



WHKT-STELLUNGNAHME

zum dritten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz NRW)

I. Allgemeines

Der Westdeutsche Handwerkskammertag begrüßt die Novellierung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes mit dem Ziel, die Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes über mehr als vierzig Jahre, die gesellschaftlichen Entwicklungen, internationale und europäische Vorgaben und die Rechtsprechung hinreichend zu berücksichtigen. Insbesondere schätzt er die Neustrukturierung des Gesetzes und dessen nachhaltige und zukunftsorientierte Gestaltung.

Im aktuellen Gesetzentwurf finden die Interessen des Handwerks jedoch leider keine hinreichende Berücksichtigung.

II. Im Einzelnen

1. zu § 1 Abs. 1 S. 1 DSchG-E NRW Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Beim Denkmalschutz und bei der Denkmalpflege handelt es sich um ein Gemeinwohlanliegen von hohem Rang, welches auch in Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankert ist und damit unter dem Schutz des Landes NRW, der Gemeinden und Gemeindeverbänden steht: Denkmalschutz ist eine hoheitliche Aufgabe. Der Westdeutsche Handwerkskammertag spricht sich daher ausdrücklich dafür aus, dass das öffentliche Interesse an diesem hohen Gut historisch-kulturellen Erbes auch in der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW angemessen Berücksichtigung findet, indem es zu Beginn festgehalten wird.

2. zu § 9 DSchGE-NRW Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern

Der Westdeutsche Handwerkskammertag begrüßt weiterhin die Regelung in § 9 Abs. 3 S. 2 DSchG-E NRW, nach der bei einer Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis bei Baudenkmalern insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen Berücksichtigung findet.

3. zu § 24 Abs. 2 bis 4 DSchG-E NRW Verfahren

Nach wie vor wird kritisiert, dass der Gesetzentwurf eine schwächere Beteiligungsform des Denkmalfachamts, welches grundsätzlich bei den Landschaftsverbänden angesiedelt ist, im denkmalrechtlichen Verfahren vorsieht.



In der aktuell gültigen Fassung des DSchG NRW treffen die Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörden ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Denkmalfachamt.

Nach dem Gesetzentwurf können die Oberen Denkmalbehörden bereits nach Anhörung des Denkmalfachamts entscheiden. Die Unteren Denkmalbehörden entscheiden grundsätzlich nach Anhörung des Denkmalfachamts. Der Obersten Denkmalbehörde obliegt die Entscheidung, im Einzelfall und für fünf Jahre bindend zu entscheiden, ob mangels angemessener Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden doch eine Benehmensherstellung mit dem Denkmalfachamt hergestellt werden muss, vgl. § 24 Abs. 2 und 3 DSchG-E NRW.

Benehmen stellt verfahrensrechtlich gesehen eine stärkere Beteiligungsform als eine Anhörung dar. Bei der Benehmensherstellung wird eine höhere Rücksichtnahme der Unteren Denkmalbehörde gegenüber dem Denkmalfachamt vorausgesetzt, mit dem Ziel, ein Einvernehmen herzustellen, während bei der reinen Anhörung nur die Stellungnahme der Denkmalfachamts eingeholt wird. Hieran wird deutlich, dass die Expertise der Fachbehörde nicht ausreichend wertgeschätzt wird. Im Denkmalschutzgesetz einiger Bundesländer ist sogar eine noch höhere Beteiligungsform, und zwar Einvernehmen, normiert.

Durch diese Änderung wird die Fachlichkeit geschwächt. Die Denkmalfachämter verfügen mit ihrem fachkundigen Personal über Spezialwissen, über welches Kommunen in der Regel nicht verfügen. Das fachliche Wissen wird vor allem im Rahmen der kommenden Herausforderungen einer klimaefizienten Sanierung von Baudenkmalern benötigt. Dabei agieren die Denkmalfachämter weisungsungebunden, vor allem ohne politische oder wirtschaftliche Interessen zu vertreten, sondern allein dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege verpflichtet.

Diese Verlagerung der Kompetenzen spiegelt auch nicht die Wertschätzung der Ausbildung für denkmalpflegerische Berufe wider, die sich für die Erhaltung und Restaurierung der Denkmäler einsetzen. Die Attraktivität und die Anerkennung der Arbeit in der Denkmalpflege in NRW wird beeinträchtigt. Die Fort- und Weiterbildung im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist ein Schwerpunkt der von den nordrhein-westfälischen Handwerkskammern betriebenen Akademie des Handwerks Schloss Raesfeld.

In der Gesamtschau ist das denkmalschutzrechtliche Verfahren aufgrund der Differenzierung der Beteiligung des Denkmalfachamts je nach Denkmalsart und je nach zuständiger Denkmalbehörde sowie aufgrund der Entscheidungsbefugnis der Obersten Denkmalbehörde über die Mitwirkungsform von Denkmalfachämtern bei Entscheidungen der Unteren Denkmalbehörden nicht mehr einheitlich. Diese Regelung geht zulasten der Fachlichkeit der Bewertung und Bewertung von denkmalschutzwürdigen Kulturgütern und beeinträchtigt die Qualität des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Westdeutsche Handwerkskammertag setzt sich daher dafür ein, das bisher geltende denkmalschutzrechtliche Verfahren wie in § 21 Abs. 4 DSchG beizubehalten.



4. zu § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 lit. k) DSchGE-NRW Landesdenkmalrat

Der Westdeutsche Handwerkskammertag begrüßt die Wiederaufnahme der Vorschriften zur Einführung eines Landesdenkmalrats zur Beratung der Obersten Denkmalbehörde im hiesigen Gesetzentwurf ausdrücklich. Er schätzt die fachlich ausgewogene Besetzung des Gremiums und insbesondere die eingeräumte Möglichkeit, in dem Gremium mit einem Mitglied vertreten zu sein. Damit werden auch die Interessen des Handwerks an der Bewahrung und Weitergabe alter Handwerkstechniken, die Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes und die Wertschöpfung und Nachhaltigkeit handwerklicher Tätigkeit hinreichend berücksichtigt. Mit dem Landesdenkmalrat – welcher bisher in § 23 DSchG NRW zwar geregelt, aber nie eingeführt worden ist – wird die Möglichkeit der offenen und fachlichen Teilhabe an der Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen eröffnet. So kann der Denkmalschutz in NRW weiter gestärkt werden.

Düsseldorf, 11.03.2022